

Ihr Kind in Kindertagespflege: Rechte, Förderung & Kosten

Wichtige Informationen für Eltern des Landkreises Waldshut

Kinder haben ein Recht auf Förderung und Bildung (§ 24 SGB VIII). Wie lange und in welchem Umfang Ihr Kind gefördert wird, hängt von seinem Alter ab:

Kinder von 0 bis 1 Jahr (U3):	Sie haben Anspruch auf Betreuung in einer Kinderkrippe oder Kindertagespflege, wenn Sie als Eltern oder alleinerziehender Elternteil berufs- oder ausbildungsbedingt verhindert sind
Kinder von 1 bis 3 Jahren (Ü3):	Sie haben Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kinderkrippe oder Kindertagespflege. Ein größerer individueller Betreuungsbedarf, z.B. wenn beide Elternteile gleichzeitig berufsbedingt abwesend sind, kann zusätzlich berücksichtigt werden.
Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt (Ü3):	Sie haben Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung bis zu 30 Wochenstunden. Bei einem zusätzlichen, individuellen Betreuungsbedarf – meistens wegen gleichzeitiger berufsbedingter Abwesenheit beider Elternteile – besteht ein ergänzender Anspruch. Dieser kann auch in Kindertagespflege erfüllt werden, falls kein passendes Angebot in einer Kindertageseinrichtung verfügbar ist.
Grundschulkinder (ab Schuljahr 2026/27):	Ab dem Schuljahr 2026/27 haben Kinder der 1. Klassenstufe einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder einem schulischen Betreuungsangebot. Diese Angebote der Schule oder Kindertageseinrichtungen sind vorrangig zu nutzen.

➤ Eine Tagespflegeperson finden – So funktioniert's:

Die Fachberatung für Kindertagespflege des Jugendamtes Waldshut hilft Ihnen bei der Suche nach einer passenden Kindertagespflegeperson und berät Sie in allen Fragen rund um die Kindertagespflege. Besuchen Sie unsere Webseite:

<https://www.landkreis-waldshut.de/jugendamt/abteilungen/kindertagesbetreuung/kindertagespflege/>

Wichtig: Tagespflegepersonen arbeiten selbstständig. Sie schließen einen privaten Betreuungsvertrag direkt mit der Tagespflegeperson ab, in dem alle Rechte und Pflichten festgelegt sind.

➤ **Finanzielle Unterstützung für die Kindertagespflege (§ 23 SGB VIII)**

Wenn Ihr Kind von einer Tagespflegeperson betreut wird, können Sie gemäß § 23 SGB VIII einen Antrag auf die laufende Geldleistung stellen. Diese Unterstützung gewährt das Jugendamt Ihrem Kind und zahlt diese direkt an die Tagespflegeperson aus.

Wer kann die laufende Geldleistung beantragen? Antragsberechtigt sind Eltern oder alleinerziehende Elternteile mit Sorgerecht sowie andere sorgeberechtigte Personen.

Wo stellen Sie den Antrag? Der Antrag muss bei der Fachberatung für Kindertagespflege des Jugendamtes Waldshut eingereicht werden. Er gilt ab dem 1. des Monats, in dem er bei der Behörde eingeht, frühestens jedoch ab Betreuungsbeginn. Die Bewilligung der laufenden Geldleistung ist immer befristet. Wenn Ihr Kind nach Ablauf der Bewilligung weiterhin in Kindertagespflege betreut wird, müssen Sie die laufende Geldleistung erneut beantragen.

Höhe der laufenden Geldleistung Die laufende Geldleistung ist eine Vergütung pro Betreuungsstunde und setzt sich aus Förderleistung, Sachkosten sowie Kosten für Vor- und Nachbereitung zusammen. Die Höhe richtet sich nach den Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände:

Kostenart	Für Kinder unter 3 Jahren	Für Kinder über 3 Jahren
Förderleistung	5,81 €	5,01 €
Sachkosten	2,03 €	1,76 €
Vor-/Nachbereitung	0,29 €	0,25 €
Gesamtbetrag pro Stunde	8,14 € (gerundet 8,20 €)	7,02 € (gerundet 7,10 €)

Für Kinder, bei denen ein höherer Förderbedarf festgestellt wurde (nach §§ 111, 112 SGB IX oder § 35a SGB VIII), werden die Förderleistung sowie der Aufwand für Vor- und Nachbereitung doppelt vergütet. Die Stundenvergütung beträgt dann 14,30 € (U3) bzw. 12,30 € (Ü3).

Zusätzlich zur laufenden Geldleistung bezuschusst bzw. erstattet das Jugendamt gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 und 4 SGB VIII angemessene Beiträge der Tagespflegeperson zur Kranken-, Pflege-, Alters- und Unfallversicherung.

➤ **Für welchen Betreuungsumfang wird die laufende Geldleistung gewährt?**

Der wöchentliche Mindestbetreuungsumfang in der Kindertagespflege beträgt 5 Stunden. Neben dem individuell festgestellten Betreuungsbedarf Ihres Kindes wird auch die fachlich angemessene Eingewöhnung nach dem "Berliner Modell" vergütet – und zwar genau für die Stunden, die tatsächlich dafür anfallen (siehe Eingewöhnungstagebuch).

• **Tagespflege zur frühkindlichen Förderung (Kinder zwischen 1 und 3J.):**

Die laufende Geldleistung wird für maximal 20 Stunden wöchentlich gewährt. Wenn die Tagespflegeperson in gerader Linie mit Ihrem Kind verwandt ist, werden höchstens 10 Wochenstunden für die frühkindliche Förderung anerkannt. Aus fachlichen Gründen empfehlen wir eine tägliche Betreuungszeit von mindestens 3 und höchstens 6 Stunden.

- **Tagespflege aufgrund berufsbedingter Abwesenheit der Eltern:**

Der individuelle Betreuungsbedarf Ihres Kindes wird sorgfältig ermittelt. Dabei berücksichtigen wir Ihre berufliche und familiäre Situation, den Rechtsanspruch auf Förderung und Bildung nach § 24 SGB VIII, aber auch Ihre eigenen Möglichkeiten zur Betreuung und eventuell bereits genutzte Angebote anderer Kindertageseinrichtungen. Das Wohl des Kindes steht dabei immer im Mittelpunkt.

- **Abwesenheit des Kindes (Ausfallzeit)**

Kurze Abwesenheiten (insgesamt bis zu 6 Wochen pro Jahr): Bei vorübergehender Abwesenheit des Kindes (z.B. durch Urlaub oder kurze Erkrankung) und gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Tagespflegeperson wird die laufende Geldleistung für bis zu 6 Wochen pro Jahr weitergezahlt.

Längere Abwesenheiten: Sollte Ihr Kind über längere Zeiträume abwesend sein (z.B. wegen Kur, längerer Krankheit oder längerem Urlaub), müssen Sie und die Tagespflegeperson das Jugendamt informieren. In solchen Fällen muss geprüft werden, ob die laufende Geldleistung angepasst werden muss.

➤ **Abrechnung und Auszahlung der laufenden Geldleistung**

Die laufende Geldleistung wird direkt an die Tagespflegeperson ausgezahlt, sofern diese eine gültige Tagespflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII besitzt.

Grundsätzlich gilt: Die laufende Geldleistung wird ohne monatlichen Nachweis der geleisteten Betreuungsstunden ausgezahlt. Ausnahmen: Ein Nachweis ist weiterhin erforderlich für die Betreuungsleistungen während der Eingewöhnung und wenn eine Ermittlung des regelmäßigen Betreuungsbedarfs aufgrund sehr unregelmäßiger Arbeitszeiten nicht möglich ist.

Wie wird der monatliche Betrag für die Tagespflegeperson festgelegt?

Für Ihr Kind wird ein regelmäßiger wöchentlicher Betreuungsanspruch bzw. -bedarf individuell festgestellt. Dieser wird dann unter Berücksichtigung von Schließzeiten der Tagespflegestelle (z.B. wegen des Urlaubs der Tagespflegeperson von mindestens 4 Wochen) zu einem jährlichen Gesamtbetreuungsbedarf zusammengefasst. Dieser Gesamtbetreuungsbedarf wird dann auf 12 Monate umgelegt. Die Auszahlung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson erfolgt jeweils zum 30. des Monats.

Veränderungen im Betreuungsverhältnis

Änderungen im Betreuungsverhältnis innerhalb des bewilligten Zeitraums müssen sowohl von den Eltern als auch von der Tagespflegeperson unverzüglich der Fachberatung gemeldet werden. Solche Änderungen können zu einer Anpassung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson und Ihres Kostenbeitrags an das Jugendamt führen. Zu Unrecht erhaltene Leistungen müssen von der Tagespflegeperson zurückgezahlt werden.

➤ **Welche Kosten kommen auf Sie als Eltern zu?**

Vergütung an die Tagespflegeperson: Tagespflegepersonen sind selbstständig. Das Gesetz (SGB VIII) sieht keine zusätzlichen Zahlungen direkt an die Tagespflegeperson vor, verbietet diese aber auch nicht. Daher können Sie im privaten Betreuungsvertrag weitere Kosten (z.B. Betriebskosten, Sachkosten) mit der Tagespflegeperson vereinbaren. Diese Kosten müssen Sie direkt mit der Tagespflegeperson abrechnen. Hinweis: Bei Kindern mit höherem Förderbedarf entfallen durch die

Verdopplung des Förderbetrages durch das Jugendamt zusätzliche Zahlungen der Eltern zur Förderleistung.

Wichtig: Bis zur Bewilligung der laufenden Geldleistung durch das Jugendamt sind Sie als Eltern vertraglich verpflichtet, die gesamte Vergütung direkt an die Tagespflegeperson zu zahlen.

Kostenbeitrag an das Jugendamt: Für jede an die Tagespflegeperson vergütete Betreuungsstunde (inklusive Ausfallzeiten) wird ein Kostenbeitrag festgesetzt. Die Höhe dieses Kostenbeitrags richtet sich nach der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in Ihrem Haushalt, für die Sie Kindergeld beziehen:

Kindergeldberechtigte Kinder unter 18 Jahre im Haushalt	Kostenbeitrag je Betreuungsstunde
Familie mit einem Kind	2,57 €
Familie mit zwei Kindern	1,96 €
Familie mit drei Kindern	1,28 €
Familie mit vier oder mehr Kindern	0,45 €

Wie zahlen Sie den Kostenbeitrag an das Jugendamt? Der Kostenbeitrag wird Ihnen mit einem Leistungsbescheid mitgeteilt. Darin erfahren Sie auch die Zahlungsmodalitäten (z.B. monatliche Beiträge in gleichbleibender Höhe oder auf Rechnung).

Wann müssen Sie keinen Kostenbeitrag leisten? Wenn Sie Bürgergeld, Wohngeld, Kinderzuschlag, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Grundsicherung erhalten, entfällt der Kostenbeitrag. Darüber hinaus kann der Kostenbeitrag auf Antrag vom Jugendamt ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung für Sie und Ihr Kind nachweislich unzumutbar ist (§ 90 Absatz 4 SGB VIII).

➤ Ihre Ansprechpartner im Jugendamt Waldshut

Für Fragen zum Betreuungsverhältnis (Fachberatung): Für alle Fragen rund um das Betreuungsverhältnis steht Ihnen die Fachberatung für Kindertagespflege des Jugendamtes zur Verfügung. Die Zuständigkeiten richten sich nach der Wohngemeinde der Eltern. Kontaktdaten finden Sie auf der Homepage des Landkreises: <https://www.landkreis-waldshut.de/jugendamt/abteilungen/kindertagesbetreuung/kindertagespflege/> Ihre zuständige Fachberatung nimmt auch Ihren Antrag auf die laufende Geldleistung entgegen. Die Prüfung des förderfähigen Betreuungsbedarfs erfolgt gemeinsam durch die Fachberatung und die Sachbearbeitung.

Für die Bewilligung der laufenden Geldleistung und den Kostenbeitrag (Sachbearbeitung): Die Bewilligung und Auszahlung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson sowie die Festsetzung Ihres Kostenbeitrags erfolgen über die Sachbearbeitung. Die Zuständigkeit richtet sich alphabetisch nach dem Nachnamen des Kindes, für das die laufende Geldleistung beantragt wird. Die Kontaktdaten der zuständigen Sachbearbeitung erhalten Sie im Laufe des Bewilligungsverfahrens.

Ihr Team der Kindertagespflege des Jugendamtes Waldshut